



An die Mitglieder des  
Kollegiums der Bauunternehmer

Bozen, 18. Dezember 2020

Prot. Nr. 367

T.Hasler/ks

Kollegium der  
Bauunternehmer

Schlachthofstraße 57  
I-39100 Bozen  
info@baukollegium.it  
www.baukollegium.it

Collegio dei  
Costruttori Edili

Via Macello, 57  
I-39100 Bolzano  
info@coll.edile.bz.it  
www.coll.edile.bz.it

Tel. +39 0471 282 894  
Fax. +39 0471 263 901

Str.Nr. C.F. 94043550212

### **Witterungsbedingter Lohnausgleich: Technischer Bericht essenziell**

Sehr geehrte Mitglieder des Kollegiums der Bauunternehmer,  
liebe Unternehmerkolleginnen und -kollegen,

seit der **Behandlung der Ansuchen um witterungsbedingten Lohnausgleich (Bsp. CIG Gelo)** im Frühjahr/Sommer 2020 mussten wir feststellen, dass das INPS/NISF die **Ansuchen wesentlich rigorosser begutachtet** und dabei die Einhaltung der vom Gesetz sowie den vom Institut diesbezüglich selbst mittels Klarstellungen vorgegebenen Kriterien **sehr genau kontrolliert**.

Als Verband haben wir bereits im Vorfeld versucht, zunächst im Dezember 2019 mit einem Rundschreiben und in weiterer Folge Anfang Februar 2020 im Zuge einer Informationsveranstaltung, bei der auch leitende Funktionäre vom NISF Bozen anwesend waren, auf die Notwendigkeit der strikten Einhaltung dieser Kriterien hinzuweisen, da bei Nichteinhaltung diese abgelehnt werden können.

Leider scheint es, dass diese Kriterien nicht bei allen Anträgen um Zulassung zum witterungsbedingten Lohnausgleich für die Wintermonate 2019/2020 ausreichend berücksichtigt wurden, weshalb bedauerlicherweise Gesuche vom Institut teilweise, in einzelnen Fällen auch zur Gänze, nicht genehmigt worden sind.

Wir als Baukollegium haben daraufhin, gemeinsam mit den anderen Sozialpartnern, zahlreiche Besprechungen mit dem INPS/NISF geführt und sind zudem auch unseren Mitgliedsunternehmen beim Einbringen von Rechtsmitteln gegen diese Entscheidungen beratend zur Seite gestanden.

Aufbauend auf unsere Interventionen hat das INPS/NISF letztthin nochmals eine Informationsveranstaltung in Form eines Webinars abgehalten, an dem wiederum Arbeitsrechtsberater und Unternehmen teilgenommen haben. Im Zuge dieser Veranstaltung wurden die vorgenannten Kriterien nochmals im Detail sowie anhand praktischer Beispiele erläutert, mit dem Zweck Ablehnungsentscheidungen in Zukunft zu vermeiden.

***Mit gegenständlichem Schreiben möchte ich euch, liebe Unternehmerkolleginnen und -kollegen, eindringlich auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Kriterien hinweisen.***



**Ausschlaggebend** bei der Behandlung des Ansuchens um Lohnausgleich – und hierfür braucht es die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Beratern - ist:

**der technische Bericht, welcher dem Ansuchen um witterungsbedingten Lohnausgleich beigelegt werden muss.**

Für jede Baustelle, die eine eigenständige Produktionseinheit darstellt, muss ein Ansuchen gestellt und ein technischer Bericht verfasst werden, mit welchem, v.a. aus technischer Sicht begründet wird, warum aufgrund der jeweils lokal vorherrschenden Bedingungen (z.B. Niederschlag, Temperaturen unter 1 Grad Celsius, usw.) eine Fortführung der zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Bauarbeiten, nicht möglich ist und demzufolge dieselben, bei Inanspruchnahme der Lohnausgleichskasse, zeitweilig ausgesetzt werden müssen.

Weiter Hinweise und Infos zum technischen Bericht findet ihr auch in dem zu Schreiben beigelegten Anlage.

Für eine Vertiefung der oben beschriebenen Problematik oder diesbezügliche Fragen sowie Unklarheiten stehen Euch der Sekretär des Baukollegiums, Thomas Hasler, und Robert Tauber, Berater in der Arbeitsrechtsabteilung des UVS, jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

  
Michael Auer  
Präsident